

## **Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags**

**Der Abgeordnete Burkhard Jasper (CDU) hatte am 25.01.2017 gefragt:**

(Anfrage 31; Drucksache 17/7285, S.15-16)

**Wie unterstützt die Landesregierung geflüchtete Mediziner, damit diese in Deutschland als Arzt tätig sein können?**

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Unter den Flüchtlingen aus Syrien sind hochqualifizierte Personen. Nach Angaben aus Flüchtlingskreisen leben allein in Osnabrück 15 bis 20 Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf nicht ausüben können.

**1. Welche Hürden, die eine Tätigkeit als Arzt in Deutschland verhindern, gibt es neben nicht ausreichenden Sprachkenntnissen?**

**2. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung ergriffen, um diese Hürden zu überwinden?**

**3. Gibt es in Niedersachsen spezielle Prüfungen für Ärzte aus dem Ausland, um ein Praktizieren in Deutschland zu ermöglichen?**

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 03.02.2017**

(Anfrage 31; Drucksache 17/7350, S.44-46)

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Um die Integration von ausländischen Ärztinnen und Ärzten mit einer angemessenen und sicheren Patientenversorgung in Einklang zu bringen, ist eine transparente und stringente Regelung von Berufszugang und -ausübung in Deutschland erforderlich. Die Gesundheitsministerkonferenz hat im Juni 2014 ein Eckpunktepapier beschlossen, das einheitliche Anforderungen an Fachsprachenkenntnisse formuliert. In Niedersachsen wird dieses Eckpunktepapier seit 2015 umgesetzt. Die Landesregierung steht für die gleichberechtigte Teilhabe von Zuwanderinnen und Zuwanderern. Hierzu zählt die Chance auf einen Arbeitsplatz, der den persönlichen Qualifikationen entspricht. Aufgrund des Bedarfs

an Ärztinnen und Ärzten in Niedersachsen kommt der Integration ausländischer Medizinerinnen und Mediziner hohe Bedeutung zu, speziell auch hinsichtlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Berufszulassung als Ärztin oder Arzt sind vom Bundesgesetzgeber in der Bundesärzteordnung (BÄO) geregelt.

1. Welche Hürden, die eine Tätigkeit als Arzt in Deutschland verhindern, gibt es neben nicht ausreichenden Sprachkenntnissen?

Wer den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf gemäß § 2 Abs. 1 BÄO grundsätzlich der Approbation (Uneingeschränkte Berufszulassung) als Ärztin oder Arzt. Die Voraussetzungen hierfür regelt der als Anspruchsnorm ausgestaltete § 3 BÄO. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÄO ist Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO (Beschränkte Berufszulassung) gilt dieses entsprechend. Bezüglich der medizinischen Kenntnisse ist Voraussetzung, dass eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachgewiesen wird. Die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen setzt die Anerkennung der im Nicht-EU-Ausland erworbenen Berufsausbildung als Ärztin oder Arzt voraus. Maßstab ist das deutsche Berufsbild. Unterschiede in der formalen Ausbildung können gegebenenfalls durch weitere berufsbezogene Qualifikationen kompensiert werden. Gleichwohl kann sich ein fachlicher Nachqualifizierungsbedarf darstellen, der einer Anerkennung zunächst entgegensteht.

Zuständig für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist der Niedersächsische Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA). Die hierzu durchzuführende Gleichwertigkeitsprüfung ist kostenpflichtig. Neben den Verfahrenskosten können z. B. Kosten für Übersetzungen oder erforderliche Gutachten anfallen. Diese Kosten können ein Hemmnis für die Antragstellerinnen und Antragsteller darstellen. Gegebenenfalls ist eine Kostenübernahme im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III oder über den Anerkennungszuschuss des Bundes möglich.

2. Welche Aktivitäten hat die Landesregierung ergriffen, um diese Hürden zu überwinden?

Niedersachsen bietet für alle Anerkennungsinteressierten ein gut ausgebautes Netzwerk an Beratungsstellen. Diese stehen ausländischen Ärztinnen und Ärzten vor und während eines beruflichen Anerkennungsverfahrens zur Seite. Fragen, z. B. zum Verfahren, zu den Anerkennungsbedingungen oder zum einschlägigen deutschen Referenzberuf, können in der Beratung geklärt werden. Auch Fragestellungen hinsichtlich der Qualifizierungsmaßnahmen können Gegenstand der Beratung sein. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) in 2016 wurde u. a. ein Anspruch auf unabhängige Beratung eingeführt, der auch bei bundesrechtlich geregelten Berufen besteht. Dieser Anspruch sichert die Interessen der Anerkennungsinteressierten ab.

Das Land beteiligt sich seit 2015 an der Finanzierung des IQ Netzwerkes Niedersachsen. Seit 2016 beläuft sich der Kofinanzierungsanteil des Landes auf bis zu 960 000 Euro jährlich. Die Mittel des Bundes und nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Netzwerk werden

hiermit erweitert, sodass zusätzliche Beratungs- und Qualifizierungsangebote in Niedersachsen geschaffen werden konnten. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des IQ Netzwerkes wird ergänzt durch Qualifizierungsangebote, die speziell auf ausländische Ärztinnen und Ärzte ausgerichtet sind. So wurden in 2016 Kurse zur sprachlichen Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten angeboten.

Niedersachsen setzt sich dafür ein, die Kosten von Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren als Regelleistung nach SGB II und SGB III vorzusehen. Für nicht nach diesen Rechtskreisen leistungsberechtigte Personen sollte die Einrichtung eines bundesweiten Stipendienprogramms geprüft werden. Entsprechende Forderungen wurden durch einen Beschluss der Integrationsministerkonferenz 2016 an den Bund gerichtet. Mit dem Anerkennungszuschuss hat der Bund seit Ende 2016 eine Förderung bezogen auf die Kosten des Anerkennungsverfahrens eingeführt.

Sofern ausländische Ärztinnen oder Ärzte Defizite hinsichtlich des deutschen Gesundheitssystems haben, besteht für sie die Möglichkeit, sich im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) z. B. im Fach Allgemeinmedizin weiterzubilden. Auf der Grundlage einer zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Krankenkassen geschlossenen Vereinbarung wird die allgemeinmedizinische Weiterbildung von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und den Krankenkassen finanziell gefördert.

3. Gibt es in Niedersachsen spezielle Prüfungen für Ärzte aus dem Ausland, um ein Praktizieren in Deutschland zu ermöglichen?

Nein. Es werden die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt (Sprachprüfungen, Gleichwertigkeitsprüfungen und Kenntnisprüfungen).